

Zuständigkeitsordnung
der Gemeinde Weeze vom 03.11.2020

Präambel

Aufgrund des § 41 Abs. 2 i. V. mit § 58 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV.NW.2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436) und des § 10 Absatz 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Weeze in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Weeze am 03.11.2020 nachfolgende Zuständigkeitsordnung beschlossen, soweit die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse nicht bereits kraft Gesetz als auf die Ausschüsse oder auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen gelten.

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil: Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitskreise

§ 1 Bildung der Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitskreise

§ 2 Zusammensetzung der Ausschüsse. Bestellung von Vertretern der Ausschussmitglieder

§ 3 Zusammensetzung der Kommissionen und Arbeitskreise. Bestellung von Vertretern der Kommissionsmitglieder

Zweiter Teil: Zuständigkeit des Rates, des Bürgermeisters, der Ausschüsse und Kommissionen

Erster Abschnitt: Entscheidung

§ 4 Allgemeines

§ 5 Geschäfte der laufenden Verwaltung

§ 6 Vergabe von Aufträgen

§ 7 An- und Verkauf von Grundstücken

§ 8 Stundung, Niederschlagung, Erlass

§ 9 Genehmigung von Verträgen

§ 10 Sonstige Angelegenheiten

Zweiter Abschnitt: Vorberatung

§ 11 Vorberatung von Entscheidungen des Rates durch Ausschüsse

Dritter Teil:

§ 12 Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

Erster Teil: Bildung, Zusammensetzung und Aufgabenbereiche der Ausschüsse und Kommissionen

§ 1

Bildung der Ausschüsse und Kommissionen

Der Rat bildet folgende Ausschüsse:

(1) Haupt- und Finanzausschuss

Aufgabenbereiche sind:

Vergabe der Arbeiten in den Ausschüssen; Abfall- und Energiewirtschaft; Preisgestaltung kommunale Gebühren

(2) Ausschuss für Kultur, Integration, Soziales und außerschulische Bildung

Aufgabenbereiche sind:

Förderung des kulturellen Lebens, Veranstaltungen auf dem Gebiet der Kulturpflege, Straßennamen, Gemeindearchiv, Gedenkstätten, Kriegsgräberfürsorge, Städtepartnerschaften, Ankauf von Kunstgegenständen, Themen der Volkshochschule (VHS), Stiftungen und Kulturraum Niederrhein e.V., Bürgerpreis (nicht öffentlich), Alten-, Behinderten- und Ausländerbetreuung, sozialen Themen, Gleichstellungsthemen, Demographie, Seniorenangelegenheiten, Obdachlose sowie Asylbewerber, Integration und interkulturelle Themen, Denkmalschutz

(3) Ausschuss für Schule, Jugend und Sport

Aufgabenbereiche sind:

Ausstattung der Schulen, Sportliche Einrichtungen und deren Förderung, Sportveranstaltungen, Bedarfsplanung einzelnen Schultypen, Entwicklung und Ausbau des Schulangebotes, Jugendförderung, Jugendhilfe, Wellenbrecher, Hilfe für in Not geratene Jugendliche, Erziehungshilfe, Schaffung und Unterhaltung von Kinderspielplätzen, Hoch- und Tiefbaumaßnahmen im Bereich Schule, Jugend und Sport.

(4) Bauausschuss und Mobilität

Aufgabenbereiche sind:

Allgemeine Bauverwaltung, Bauleitplanung, Angelegenheiten des Bauhofes, Hoch- und Tiefbaumaßnahmen der Gemeinde, soweit sie nicht in einem anderen Ausschuss behandelt werden, Straßen- und Wegebau, Abwasserangelegenheiten, öffentlicher Personennahverkehr, Stellungnahmen/Beteiligungen zu überörtlichen Planungen, Abgrabungen, städtebauliche Konzepte und Förderungen

(5) Rechnungsprüfungsausschuss

(6) Wahlausschuss

(7) Wahlprüfungsausschuss

(8) Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Digitales

Aufgabenbereiche sind:

Gewerbe- und Industrieansiedlung und -erweiterung, Maßnahmen zum Erhalt und Schaffung von Arbeitsplätzen, Optimierung der Standortfaktoren, Tourismusförderung, Flug- und Fremdenverkehr, allen Themen der Digitalisierung, Telekommunikation und Breitbandversorgung soweit es sich nicht um Baumaßnahmen handelt, Werbering, Marktwesen, Kirmessen und Festivals in der Gemeinde, Interkommunales, Euregio und Europa, Land- und Forstwirtschaft

(9) Natur- und Umweltausschuss

Belange des Umweltschutzes in der Bauleitplanung, Energieprojekte, Park- und Grünanlagen, Pflanz- und Begrünungsmaßnahmen, Baumsatzungen, Renaturierungsmaßnahmen der Gemeinde und der Wasserverbände, Fragen des Natur- und Landschaftsschutzes, Rekultivierungsmaßnahmen in Abgrabungsgebieten, Angelegenheiten der Friedhöfe, Tierparkangelegenheiten

Der Rat bildet folgende Kommissionen und Arbeitskreise:

- (1) Kommission Haushalt
- (2) Kommission Spielplätze
- (3) Kommission Digitalisierung
- (4) Arbeitskreis Friedhof
- (5) Arbeitskreis Jugendtreff

§ 2

Zusammensetzung der Ausschüsse. Bestellung von Vertretern der Ausschussmitglieder

(1) Die Ausschüsse setzen sich wie folgt zusammen:

1. Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus 16 stimmberechtigten Ratsmitgliedern sowie aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden dieses Ausschusses. Der Hauptausschuss wählt ein aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter des Vorsitzenden. (§ 57 Abs. 3 S. 1,2 GO NRW).
2. Der Ausschuss für Kultur, Integration, Soziales und außerschulische Bildung besteht aus 16 stimmberechtigten Ratsmitgliedern oder sachkundigen Bürgern (§ 58 Abs. 3 GO NRW) und 5 sachkundigen Einwohnern (§ 58 Abs. 4 GO NRW) mit beratender Stimme. Der Kreis der sachkundigen Einwohner mit beratender Stimme setzt sich mit jeweils einem Vertreter aus der kath. Kirchengemeinde Weeze, der ev. Kirchengemeinde Weeze, dem Verein Heimatgeschichte/Denkmalschutz, des Seniorenbeirats und den Tätigkeitsfeld Integration zusammen.
3. Der Ausschuss für Schule, Jugend und Sport besteht aus 16 stimmberechtigten Ratsmitgliedern oder sachkundigen Bürgern (§ 58 Abs. 3 GO NRW), 8 sachkundigen Einwohnern (§ 58 Abs. 4 GO NRW) mit beratender Stimme und 2 beratenden Mitgliedern als Vertreter der Schulen (§ 85 Abs. 2 Satz 3 SchulG NRW). Die Tagungsfrequenz wird auf 3-mal jährlich festgelegt. Der Kreis der sachkundigen Einwohner mit beratender Stimme bzw. beratenden Mitgliedern besteht mit jeweils einem Vertreter aus:
 - der Kath. Kirchengemeinde Weeze, der Kath. Kirchengemeinde Wemb und der Ev. Kirchengemeinde Weeze (3),
 - der Schulleitung der Petrus – Canisius – Schule und der Marienwasserschule (2),
 - den Schulpflegschaftsvorsitzenden der Petrus – Canisius – Grundschule und der Marienwasser-Grundschule (2),

- dem Gemeindejugendring (1) und
 - zwei Vertretern Sport (2)
4. Der Bauausschuss und Mobilität besteht aus 16 stimmberechtigten Ratsmitgliedern oder sachkundigen Bürgern (§ 58 Abs. 3 GO NRW), und 5 sachkundigen Einwohnern (§ 58 Abs. 4 GO NRW). Der Kreis der sachkundigen Einwohner besteht mit jeweils einem Vertreter aus der kath. Kirchengemeinde Weeze, der kath. Kirchengemeinde Wemb, der ev. Kirchengemeinde Weeze, aus dem ADFC sowie eine Person aus der Ortsbauernschaft Weeze/Wemb.
 5. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 10 stimmberechtigten Ratsmitgliedern.
 6. Der Wahlausschuss besteht aus 6 stimmberechtigten Ratsmitgliedern.
 7. Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus 6 stimmberechtigten Ratsmitgliedern.
 8. Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Digitales besteht aus 16 stimmberechtigten Ratsmitgliedern oder sachkundigen Bürgern (§ 58 Abs. 3, 4 GO NRW) und zwei sachkundigen Einwohnern (Vorsitzende/r des Weezer Werberings und eine Person aus der Ortsbauernschaft Weeze/Wemb) mit beratender Stimme.
 9. Der Natur-und Umweltausschuss besteht aus 16 stimmberechtigten Ratsmitgliedern oder sachkundigen Bürgern (§ 58 Abs. 3 GO NRW), und 5 sachkundigen Einwohnern (§ 58 Abs. 4 GO NRW). Der Kreis der sachkundigen Einwohner besteht mit jeweils einem Vertreter aus der kath. Kirchengemeinde Weeze, der kath. Kirchengemeinde Wemb und der ev. Kirchengemeinde Weeze, eine Person aus der Ortsbauernschaft Weeze/Wemb sowie eine Person aus dem Themenbereich Umwelt.

(2) Für die Mitglieder der Ausschüsse werden für den Fall ihrer Verhinderung durch Beschluss des Rates in folgender Weise Vertreter bestellt:

Für sämtliche Ausschussmitglieder, die bei der Entscheidung über die Besetzung der Ausschüsse von einer bestimmten Fraktion des Rates vorgeschlagen wurden (§ 50 Abs. 3 Sätze 1 und 3 GO NRW), werden weitere Vertreter (Listenvertreter) bestellt, für die eine hierbei festzulegende Reihenfolge gilt.

Die Bestellung der Listenvertreter erfolgt auf Vorschlag der einzelnen Fraktionen des Rates. Die auf dieser Weise vorgeschlagenen sind durch Ratsbeschluss (§ 50 Abs. 1 GO NRW) zu Vertretern zu bestellen. Der Wahlausschuss hat keine Listenvertreter, sondern direkte Vertreter.

(3) Ratsmitglieder und sachkundige Bürger vertreten sich gegenseitig.

§ 3

Zusammensetzung der Kommissionen und Arbeitskreise. Bestellung von Vertretern der Kommissionsmitglieder

- (1) Die Zusammensetzung der Kommissionen und Arbeitskreise in Form von Anzahl und Art der Mitglieder ergibt sich in den Vorbereitungen der jeweiligen Ausschüsse und wird durch Ratsbeschluss in der konstituierenden Sitzung festgelegt.
- (2) Jede der in § 1 dieser Zuständigkeitsordnung aufgeführten Kommissionen und Arbeitskreise setzt sich aus 6 Ratsmitgliedern zusammen.
- (3) Für sämtliche Kommissionsmitglieder, die bei der Entscheidung über die Besetzung der Kommissionen von einer bestimmten Fraktion des Rates vorgeschlagen wurden (§ 50 Abs. 3 Sätze 1 und 3 GO NRW), werden weitere Vertreter (Listenvertreter) bestellt, für die eine hierbei festzulegende Reihenfolge gilt.

Zweiter Teil: Zuständigkeit des Rates, des Bürgermeisters, der Ausschüsse und Kommissionen

Erster Abschnitt: Entscheidung

§ 4

Allgemeines

- (1) Unbeschadet ihrer gesetzlichen und satzungsgemäßen Zuständigkeiten werden dem Rat, dem Bürgermeister, den Ausschüssen des Rates auf der Grundlage des § 41 Abs. 2 und 3 GO NRW Entscheidungskompetenzen nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zugewiesen.
- (2) Soweit danach Entscheidungskompetenzen auf Ausschüsse übertragen werden, kann der Rat diese im Einzelfall an sich ziehen. Die Befugnis des Rates, sich die Entscheidung über ein Geschäft der laufenden Verwaltung im Einzelfall vorzubehalten (§ 41 Abs. 3 GO NRW) bleibt unberührt.
- (3) Die Ausschüsse sind ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen (§ 41 Abs. 2 GO NRW).
- (4) Die Ausschüsse können die in § 1 aufgeführten Kommissionen und Arbeitskreise zu ihren Sitzungen einladen und sie zu ihrer Beratung hinzuziehen.
- (5) Entscheidungskompetenzen können nicht auf Kommissionen und Arbeitskreise übertragen werden. Sie nehmen lediglich beratende Funktion für Ausschüsse und Rat ein.
- (6) Im Übrigen ist anzustreben, dass alle Angelegenheiten, über die der Rat entscheidet, vorher im zuständigen Ausschuss beraten werden.
- (7) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom/von der Bürgermeister/in jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 5

Geschäfte der laufenden Verwaltung

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) gelten im Namen der Rates auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Der Bürgermeister entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Angelegenheiten als Geschäft der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (2) Der Bürgermeister hat das Recht, im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung und des Haushaltsansatzes
 - a) Ausgaben bis zu 12.500 € und
 - b) Ausgaben bis zu 25.000 € mit vorheriger Zustimmung der Fraktionsvorsitzenden zu tätigen.
- (3) Weitere Ermächtigungen des Bürgermeisters kann der Rat beschließen.

§ 6

Vergabe von Aufträgen

Der Bürgermeister hat das Recht über die Vergabe von Aufträgen über Leistungen nach VOB, VOL und VOF, unter Berücksichtigung des Haushaltsansatzes, auf der Grundlage einer öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung oder freihändigen Vergabe, wenn diese nach vorheriger Preisanfrage erfolgt und der Zuschlag dem wirtschaftlichsten Bieter erteilt wird, zu entscheiden. Der Bürgermeister hat in der nächstfolgenden Sitzung den Rat der Gemeinde, den Hauptausschuss, den Bauausschuss und Mobilität über die vorgenommene Vergabe zu unterrichten.

§ 7

An- und Verkauf von Grundstücken

- (1) Der Bürgermeister hat das Recht, den An- und Verkauf von Grundstücken
 - a) mit Ausgaben bzw. Einnahmen in maximaler Höhe von 12.500 € und
 - b) mit Ausgaben bzw. Einnahmen in maximaler Höhe von 25.000 € mit vorheriger Zustimmung der Fraktionsvorsitzenden zu tätigen.
- (2) Über die An- und Verkäufe von Grundstücken, die den Betrag in Höhe von 25.000 € übersteigen, entscheidet neben dem Rat und dem Hauptausschuss auch der Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Digitales und der Bauausschuss und Mobilität.
- (3) Über den Verkauf von Gewerbegrundstücken entscheidet neben dem Rat und dem Hauptausschuss, der Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Digitales sowie der Bauausschuss und Mobilität.

§ 8

Stundung, Niederschlagung, Erlass

(1) Stundung und Ratenzahlung

Ansprüche dürfen ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Gestundete Beträge sind in der Regel angemessen zu verzinsen.

Über Stundungen für die Dauer von bis zu 48 Monaten und einem Betrag bis zu 25.000 € entscheidet der Bürgermeister. Über darüber hinaus gehende Stundungen entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.

(2) Niederschlagung

Ansprüche dürfen niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen.

Über befristete und unbefristete Niederschlagungen für die Dauer von bis zu 48 Monaten und 25.000 € entscheidet der Bürgermeister. Darüber hinaus gehende Niederschlagungen entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.

(3) Erlass

Ansprüche dürfen ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde.

Über Erlasse von bis zu 25.000 € entscheidet der Bürgermeister. Darüber hinaus gehende Erlasse entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.

§ 9

Genehmigung von Verträgen

(1) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Gemeinde bedürfen der Genehmigung des Rates. Hiervon ausgenommen sind:

- a) Verträge aufgrund feststehender Tarife,
- b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommen Ausschreibung zugestimmt hat.
- c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der lfd. Verwaltung darstellt. (§ 41 Abs. 3 GO).

(2) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschriften sind der /die Bürgermeister/in und sein/ihr allgemeiner Vertreter.

§ 10
Sonstige Angelegenheiten

Über alle sonstigen Angelegenheiten kann der Haupt- und Finanzausschuss entscheiden, auch über solche, die dem Bauausschuss und Mobilität und dem Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Digitales zur Entscheidung übertragen wurden. Aufträge kann er nur dann vergeben, wenn die Maßnahme in den Fachausschüssen vorberaten wurde.

Zweiter Abschnitt: Entscheidung

§ 11
Vorberatung von Entscheidungen des Rates durch Ausschüsse

- (1) Der Rat kann die Angelegenheiten, für die er zuständig ist, zur Vorberatung an die Ausschüsse vergeben. Die Entscheidungskompetenz liegt weiterhin beim Rat.
- (2) Der Hauptausschuss nimmt gleichzeitig die Aufgaben des Finanzausschusses, des Satzungsausschusses und des Beschwerdeausschusses wahr.
- (3) Die Zuständigkeiten des Wahlprüfungsausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses zur Vorberatung von Angelegenheiten bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 12
Schulische Angelegenheiten

Über das Vorschlagsrecht des Schulträgers bei der Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 61 Abs. 2 Schulgesetz NRW) entscheidet der Ausschuss für Schule, Jugend und Sport.

Dritter Teil: Schlussbestimmungen

§ 13
Funktionsbezeichnungen

Die in dieser Zuständigkeitsordnung verwendeten Funktionsbezeichnungen werden in weiblicher und männlicher Form geführt.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am 04. November 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Weeze vom 15.12.2016 außer Kraft.